



Satzung

Grubetfreunde Aichach

Gültig ab 06.04.2020

Satzung der Grubetfreunde Aichach

Präambel

„Grubetfreunde Aichach e. V.“ ist ein Verein, der versucht das ganzheitliche Menschenbild im Einklang mit Natur und Umwelt, mit all seinen Vorzügen und Nachteilen zu betrachten. Er ist bestrebt in seiner gesamten Ausrichtung den Weg der sogenannten „Goldenen Mitte“ zu suchen und zu gehen, um einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht eine vielfältige Ebene zur Kommunikation zu bieten.

Der Verein versteht sich als Freizeit- und Kulturorganisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt und sich ihr verpflichtet weiß. Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen
„Grubetfreunde Aichach e. V.“

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Aichach.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Im Besonderen fördert der Verein den Natur- und Umweltschutz. Ihm werden alle „Zwecke und Aufgaben des Vereins“, untergeordnet.
2. Förderung des Wanderns und der sportlichen Betätigung unter Beachtung der Belange des Naturschutzes.
3. Der Verein setzt sich für die Grundsätze der Demokratie ein und fördert demokratische Verhaltensweisen.
4. Der Verein fördert Jugend- Erwachsenen- und Familienbildung, Jugend und Altenhilfe. Sie dient damit jedem Lebensalter.
5. Der Verein pflegt internationale und humanitäre Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz zur Erhaltung allen Lebens.
6. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

§ 3 Aufgaben

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Förderung menschlichen Miteinanders in Toleranz und gegenseitiger Achtung unter kinder- und familienfreundlichen Gesichtspunkten.
2. Förderung des Breitensports im Rahmen eines umwelt- und sozialverträglichen Umgangs mit der Natur, z.B. durch Wandern, Bergsteigen, Winter- und Wassersport, Ballsport, Radtouren, Gymnastik, Laufsport.
3. Förderung und Vermittlung von naturkundlichem und ökologischem Wissen und Verhaltensweisen im Einklang von Natur und Umwelt, z.B. durch Vorträge, Exkursionen, Landschaftsschutz, Mitwirkung in Umweltgremien, Markierung von Wanderwegen, Pflege und Erhalt des Silberbründls und Zusammenarbeit mit der Stadt Aichach im Rahmen des Walderlebnispfades.
4. Förderung und Erhaltung unserer demokratischen Grundordnung und demokratischer Verhaltensweisen, ungeachtet nationaler, religiöser und parteipolitischer Zugehörigkeit
5. Förderung von Jugend-, Erwachsenen- und Familienarbeit, z. B. durch Bereitstellung von Übernachtungsmöglichkeiten für Kinder-, Jugend- und Familiengruppen.

6. Förderung und Unterstützung kultureller und heimatkundlicher Tätigkeit durch Film, Foto, neue Medien, Musik, Theater, Literatur, z.B. durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen, Zusammenarbeit mit der Stadt Aichach im Rahmen der geschichtlichen Erschließung des Grubets.
7. Unterhalt des Vereinsanwesens

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

Im Übrigen haben die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB (Sachaufwandsentschädigung) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die bereit ist dem Zweck des Vereins zu dienen und die Satzung des Vereins anerkennt.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären, spätestens am 30. September des laufenden Kalenderjahres.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann, schriftlich mit Begründung, Berufung innerhalb von 4 Wochen beim Vereinsvorsitzenden eingelegt werden. Die Angelegenheit wird daraufhin erneut dem Vereinsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Bei Bedarf kann vom Vereinsvorstand das Schiedsgericht zur Klärung aufgerufen werden. Bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft ruht diese im Widerspruchsfall bis zur endgültigen Entscheidung. Bei vereinschädigendem Verhalten kann ein fristloser Vereinsausschluss schriftlich erfolgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung festsetzt. Hierfür maßgebend sind die jeweilige finanzielle Lage und die Bedürfnisse des Vereins.

Der Mitgliedsbeitrag wird über Bankeinzug, am Anfang des Geschäftsjahres erhoben. Stornogebühren gehen zu Lasten des Mitglieds. Sondervereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Mitglieder, die nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung keinen Beitrag entrichtet haben, können bei der nächsten Ausschusssitzung durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- Veranstaltungen
- Zuschüssen
- Wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

§ 8 Rechte und Pflichten des Mitglieds

Mitgliedsrechte können erst nach Beitragszahlung wahrgenommen werden und sind nicht übertragbar.

Jedes Mitglied hat das Recht

- die Einrichtungen des Vereins zu nützen
- an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Voraussetzung dafür ist die ordnungsgemäße Anmeldung bei den Fachgruppenleitungen.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist stimm- und wahlberechtigt, gewählt werden kann man ab Volljährigkeit.

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags
- zur Einhaltung der Satzung
- zur Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane

§ 9 Organe

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. Vereinsvorstand
3. Vereinsausschuss
4. Mitgliederversammlung
5. Kontrollkommission
6. Schiedsgericht

9.1. Vorstand nach § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter. Jeder vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dies gilt bis zu einem Wert von 1.500 Euro. Zwischen 1.500 Euro und 3.000 Euro ist die Zustimmung des Vereinsvorstandes erforderlich. Ab 3.000 Euro ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.

Intern gilt:

Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird der 1. Stellvertreter alleine tätig. Bei Verhinderung der Beiden, der 2. Stellvertreter.

9.2. Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Kassier, dem Schriftführer, der Mitgliederverwaltung und der Jugendvertretung.

Er trifft sich in regelmäßigen Abständen. Er ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind und fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person ein. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Vereinsvorstand selbstständig ergänzen. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, muss innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl stattfinden.

Der Vereinsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die
- Erstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
Verwaltung des Vereinsvermögens, im Besonderen
die Erhaltung und den Unterhalt des Vereinshauses
- Vollzug der Beschlüsse der Organe
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- Entscheidung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- Unterstützung der Fachgruppen
- Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Zur Beschlussfassung können Berater ohne
Stimmrecht herangezogen werden
- Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt
werden.
- Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das allen Vereinsvorstandsmitgliedern zur
Kenntnis gebracht wird.

9.3. Vereinsausschuss

Er besteht aus dem Vereinsvorstand (siehe § 9.2), den Fachgruppenleitungen oder den jeweiligen Stellvertretern und den Mitgliedern der Kontrollkommission (siehe § 9.5)

Er wird vom 1. Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person eingeladen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn fünf Ausschussmitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das allen Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.

Der Ausschuss wird über die Beschlüsse des Vereinsvorstands informiert. Auf Antrag der Mehrheit des Ausschusses kann ein Beschluss des Vereinsvorstandes aufgehoben werden.

Die Fachgruppenleitungen haben ihrerseits Fachgruppenentscheidungen und Anträge im Ausschuss vorzulegen. Fachgruppenentscheidungen mit Außenwirkung bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Er entscheidet über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und bei Einsprüchen gegen den Ausschluss.

9.4. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, alle 2 Jahre mit Neuwahlen.

Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung wird 2 Wochen vor dem Termin in der Aichacher Zeitung bekannt gegeben. Mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann die Tagesordnung geändert werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die nächste Versammlung bei gleicher Tagesordnung binnen 14 Tage einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, ohne an die Einladungsart, die Einladungsfrist oder die Anzahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gebunden zu sein.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, oder von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung vorübergehend dem Wahlausschuss übertragen werden.

Über die Abstimmungsart entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- Die Zustimmung oder Ablehnung des Jahres- und Kassenberichts:
- Die Entlastung des Gesamtvorstandes
- Beitragsänderungen
- Vorliegende Anträge
- Die personelle Besetzung der Organe.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

- Satzungsänderungen (Ausnahme siehe § 9.2.)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Wahlprotokolle sind vom Wahlausschuss zu erstellen und zu unterzeichnen. Namentliche Änderungen des Vorstands (§ 26 BGB) sowie Satzungsänderungen sind vom 1. Vorsitzenden, nach notarieller Beglaubigung, dem Vereinsregister vorzulegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen des § 37 BGB einberufen werden.

9.5. Kontrollkommission

Sie besteht aus 3 Mitgliedern, aus deren Mitte ein Sprecher bestimmt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Vereinsvorstand bis zur Neuwahl ein neues Mitglied.

Sie hat die Aufgabe die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins zu überprüfen und die Durchführung der getroffenen Beschlüsse zu überwachen.

Ihre Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

Sie legt der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber vor.

Bei Beanstandungen bzw. Unregelmäßigkeiten entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über geeignete Maßnahmen zur Behebung der Beanstandungen oder zur Entlastung der Vorstandschaft.

Die Arbeit der Kommission basiert auf einer Kontrollordnung.

Die Kommission hat das Recht an allen Sitzungen des Vereinsausschusses teilzunehmen.

Sie hat kein Stimmrecht.

Die Kontrollkommission kann beim Vereinsvorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

9.6. Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, aus deren Mitte ein Sprecher bestimmt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Vereinsvorstand bis zur Neuwahl ein neues Mitglied.

Jedes Mitglied und im Besonderen der Vereinsvorstand hat das Recht das Schiedsgericht in Anspruch zu nehmen.

Es hat die Aufgabe Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen innerhalb des Vereins nach der Grundlage der Satzung und nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen und eine Entscheidung zu treffen.

Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen und in schriftlicher Form dem Vereinsvorstand oder der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 10 Bildung von Fachgruppen

Zur Erlangung einer vielfältigen, aber strukturierten Vereinsarbeit können zu den verschiedensten, satzungsgemäßen Themenbereichen Fachgruppen gebildet werden.

Über deren Bildung, Einsetzung oder Auflösung entscheidet der Vereinsvorstand.

Fachgruppen unterstehen der Weisung des Vereinsvorstandes.

Die interne Ausrichtung bzw. Struktur einer Fachgruppe wird in Absprache mit dem Vereinsvorstand besprochen und festgelegt. Alle Fachgruppenentscheidungen mit Außenwirkung bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Die Fachgruppenleitung ist im Vereinsausschuss mit einfachem Stimmrecht vertreten und informiert ihrerseits über interne Fachgruppenentscheidungen.

§ 11 Haftungsausschluss

1) Haftungsausschluss des Vorstandes:

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Regelung gemäß §3 Nr. 26a EkStG nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benützung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Verursacht ein Mitglied mutwillig oder grobfahrlässig Schäden am Vereinseigentum, so haftet es dafür.

§ 12 Datenschutz

Die im Aufnahmeschein angegebenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse (sog. personenbezogene Daten) werden auf Datenverarbeitungssystemen des Vereins gespeichert und für Verwaltungszwecke des Vereins verarbeitet und genutzt.

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit, wettbewerbsbezogene Ergebnisse.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(6) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt

(10) Alle weiteren Themen wie Verarbeitungsverzeichnis, Verarbeitungstätigkeiten, technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) sind in der Datenschutzverordnung der Grubetfreunde Aichach e.V. geregelt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind persönlich 8 Wochen vorher dazu einzuladen. Die Entscheidung wird mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.

Bzgl. der Versammlungsleitung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen und eventuell bestehende Rechtsansprüche, nach Ablösung aller rechtlichen Verbindlichkeiten und Forderungen, der Stadt Aichach zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein, vertreten durch den Vereinsvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und Verträge an die Stadt Aichach verantwortlich.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.02.2020 beschlossen und tritt nach innen sofort und nach außen mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie ist unter der Nummer --10084-- im Vereinsregister Augsburg eingetragen.



Erich Hoffmann
Vorsitzender



Genoveva Schormair
Schriftführerin

An feni 02.06.20

Amtsgericht Augsburg -Registergericht-
Schaezlerstraße 13, 86150 Augsburg
Telefon: 0821 3105-0
Fax: 0821 3105-2501



Amtsgericht Augsburg, 86150 Augsburg

Telefon: 0821/3105-2539

Herrn
Erich Hoffmann
Im Kessel 3
86551 Aichach

Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung
Postanschrift:
Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg
Anbindung öffentliche Verkehrsmittel:
Bus/Straßenbahn Haltestelle Königsplatz

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom . Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:
Unser Geschäftszeichen
VR 10084 (Fall 13)

Datum
07.04.2020

Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Augsburg
Grubetfreunde Aichach e.V., Sitz: Aichach, VR 10084

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Augsburg nachfolgendes eingetragen worden:

1.
Nummer der Eintragung: 11

4.
a) Satzung:
Die Mitgliederversammlung vom 07.02.2020 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.
a) Tag der Eintragung:
06.04.2020
Eikelmann

b) Bemerkungen:
Bl. 142/144 SB
Neufassung: Bl. 144 SB

Zusatz:

Die Regelung über den Haftungsausschluss in § 11 der Satzung ist nach derzeitiger Gesetzeslage nicht gesetzeskonform, da z.B. ein Haftungsausschluss des Vereins gegenüber den Mitgliedern zwar möglich ist, jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

Die Regelung in § 11 der Satzung kann daher evtl. nicht als Grundlage für evtl. Streitigkeiten über die Haftung dienen.

Der Eintragung stehen die teilweise unzulässigen Regelungen über den Haftungsausschluss jedoch nicht entgegen. Sofern Haftungsfälle auftreten, kann sich der Verein auf die in der Satzung verankerten Regelungen zum Haftungsausschluss nur berufen, soweit diese gesetzlich zulässig sind.

HINWEIS:

Bereits jetzt bitte ich Sie höflich, für die nächste Vorstandswahl vorzumerken, dass Sie uns alsbald nach erfolgter Wahl das Wahlergebnis mitteilen (auch bei Wiederwahl der eingetragenen Vorstände),

indem Sie uns in einem einfachen Schreiben mitteilen, dass,

- am eine Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl stattfand
- die Zusammensetzung des eingetragenen Vorstands unverändert blieb
- die Zusammensetzung des eingetragenen Vorstands sich wie folgt änderte:..... (dann aber notarielle Anmeldung erforderlich).

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Datenschutzhinweis

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter

https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/augsburg/spezial_1.php.